

Marktgemeinde Bad Endorf

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB) Bebauungsplan Nr. 62 „Antwort Südwest“

Der Ortsentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss des Marktes Bad Endorf hat am 13.11.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 62 „Antwort Südwest“ aufzustellen.

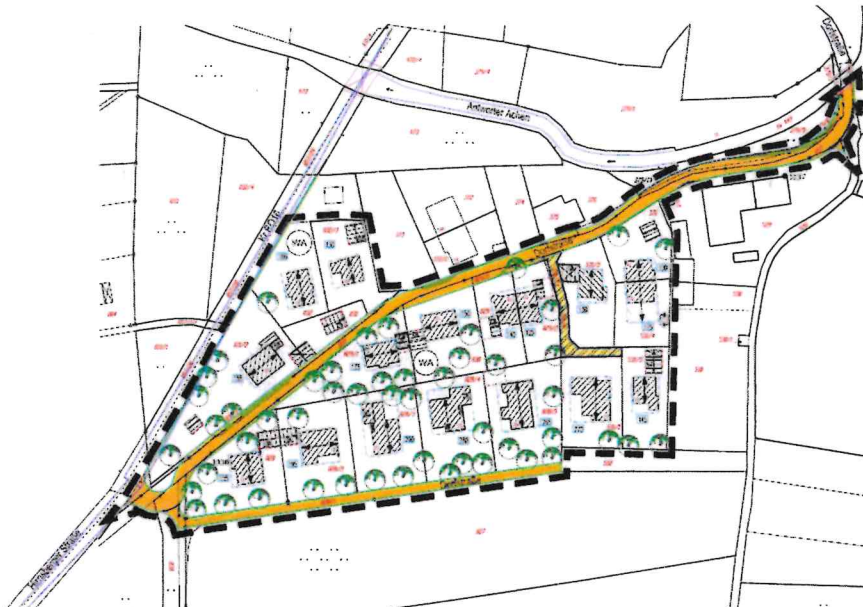
Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB abgesehen. Mit dem Bebauungsplan wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 62 „Antwort Südwest“ erstreckt sich auf die Flurstücke 831, 831/2, 832 und 832/3, 828, 828/2, 828/3, 828/4, 828/5, 829, 829/1, 829/2, 830, 531, 531/1, 531/3, 531/4, 531/5 der Gemarkung Mauerkirchen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 62 ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:

Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 62 „Antwort Südwest“ – nicht maßstäblich



Mit der Planung werden folgende städtebauliche Ziele verfolgt:

Der Planungsbereich des Bebauungsplans Nr. 62 „Antwort Südwest“ beinhaltet im nordwestlichen Bereich die Flurstücke 831, 831/2, 832 und 832/3 und im südlichen Bereich die Flurstücke 828, 828/2, 828/3, 828/4, 828/5, 829, 829/1, 829/2, 830, 531, 531/1, 531/3, 531/4, 531/5 der Gemarkung Mauerkirchen. Er ersetzt in diesem Bereich den Bebauungsplan Nr. 8 (Urplan aus dem Jahr 1984), für den ein Aufhebungsverfahren eingeleitet wurde.

Gegenüber dem alten Bebauungsplan Nr. 8 wird mit dem Bebauungsplan Nr. 62 die Art der baulichen Nutzung von Dorfgebiet in Allgemeines Wohngebiet geändert. Im beschriebenen Planungsgebiet gibt es keine landwirtschaftliche Nutzung mehr, sondern überwiegend Ein-/Zwei- oder Mehrfamilienhäuser.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 wird der Bestand (bestehende Gebäude bzw. bestehendes Baurecht) festgeschrieben. Für das Flurstück 531/4 wurde ein größeres Baufenster beantragt. Mit Beschluss vom 28.02.2023 stimmte der Marktgemeinderat einer Nachverdichtung mit einer maximal überbaubaren Grundfläche von 175 m² zu. In dem geplanten Anbau wird ein Mehrgenerationenwohnen ermöglicht. Die sich ergebende GRZ von 0,33 ist auch auf anderen Grundstücken innerhalb dieses Bebauungsplans vorhanden.

Öffentliche Bekanntmachung:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 62 „Antwort Südwest“ in der Fassung vom 28.02.2023 sowie die Begründung werden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt und stehen in der Zeit vom

15.11.2023 bis einschließlich 17.12.2023

im Rathaus Bad Endorf, Bahnhofstraße 6, 83093 Bad Endorf, Zimmer Nr. E.09 für jedermann zur Einsicht bereit und zwar:

| | |
|----------------------|-------------------------|
| montags bis freitags | 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| montags | 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| donnerstags | 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr |

Auf Wunsch werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erläutert. **Es wird gebeten, mit dem Bauamt – Telefon 08053-3008 18 einen Termin zu vereinbaren.**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 mit Begründung ist auch im Internet auf der Homepage des Marktes Bad Endorf zu finden unter

www.bad-endorf.de/de/buerger-rathaus/aktuelles/neuigkeiten/amtliche-bekanntmachungen

Zu den Inhalten können in diesem Zeitraum Stellungnahmen abgegeben werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Gemeinderat des Marktes Bad Endorf getroffen. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Briefkasten am Rathaus, Bahnhofstr. 6 (rechts neben dem Haupteingang), zu benutzen.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Endorf, den 07.11.2023

MARKT BAD ENDORF


.....
Alois Loferer
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch

Anschlag an der Amtstafel

angeheftet am

abgenommen am.....

Unterschrift